

RECHTSPRECHUNG

Ist die ungarische Rechtsprechung im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten mit den Grundwerten der Europäischen Union vereinbar?

*Von Denes Lazar, Detmold**

Seit Jahren streiten sich vor den ungarischen Gerichten Verbraucher und Banken über die Rechtmäßigkeit von Fremdwährungskreditverträgen. Der Schwerpunkt der Streitigkeiten liegt in dem Problemfeld, wer die Mehrkosten aufgrund des drastischen Kursanstiegs der Schweizer Währung zu tragen hat. Die ungarischen Gerichte haben in der Vergangenheit stets zugunsten der Banken entschieden. Ein Amtsrichter aus Budapest stellt nun im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH die Frage, ob diese Rechtsprechung mit den Grundwerten der Europäischen Union vereinbar ist (EuGH, Rs. C-118/17 (Dunai)).

I. Sachverhalt

Gegenstand des Ausgangsverfahrens vor einem ungarischen Amtsgericht ist eine Vollstreckungsabwehrklage. Die Klägerin nahm vor 2008 ein Privatdarlehen auf und finanzierte damit den Kauf eines Eigenheims. Die Bank kehrte das Darlehen in der ungarischen Währung (Forint) an die Klägerin aus und die Klägerin verpflichtete sich die monatlichen Tilgungsraten in ungarischer Währung an die Bank zu leisten.

Die Klägerin und die Bank vereinbarten weiterhin, dass die Bank diese Zahlungen in Schweizer Franken umrechnet. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass für die Klägerin, im Vergleich zu einem Darlehen in ungarischen Forint, ein niedrigerer Zinssatz anfällt. Der Nachteil der Klägerin ist, dass sie damit das Risiko der Währungsschwankungen übernimmt. Jede Schwankung des Wechselkurses zwischen der ungarischen Währung und der Schweizer Franken wirkte sich unmittelbar sowohl auf den gesamten Schuldenstand, als auch auf die monatlichen Tilgungsraten aus. Die Bank rechnete die Zahlungen zu einem Wechselkurs um, den sie einseitig festlegte. Zudem war die Bank berechtigt die Kreditkosten „unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus)“ einseitig festzulegen.

Während der Laufzeit des Darlehens erhöhte die Bank mehrmals die Kosten mit Hinweis auf die Preisanpassungsklausel. Zudem erhöhte sie auch den Unterschied zwischen den An- und Verkaufskursen, ohne dies der Klägerin mitzuteilen.

* *Dr. Denes Lazar* ist Mitglied der Rechtsanwaltskammern Hamm (Westf.), England & Wales und Budapest (Ungarn).

Nach der Finanzkrise in 2008 verlor die Ungarische Währung über 60% an Wert gegenüber dem Schweizer Franken. Die Klägerin geriet in Verzug mit der Zahlung der monatlichen Tilgungsraten. Die Bank kündigte den Darlehensvertrag und stellte den ausstehenden Kapitalbetrag fällig. Die Bank betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund einer vollstreckbaren notariellen Urkunde.

II. Vortrag der Parteien

1. Die Klägerin

Die Klägerin trägt vor, dass der Darlehensvertrag aus zwei Gründen nichtig sei.

- a) Ein Darlehensvertrag ist nach ungarischem Recht nichtig, wenn die Kreditkosten in dem Darlehensvertrag nicht vollständig aufgeführt sind.¹ Die Bank habe durch die Möglichkeit der einseitigen Festlegung der An- und Verkaufskurse ein zusätzliches Kostenelement in den Darlehensvertrag eingebaut. Sie wies aber auf diese zusätzlichen Kreditkosten in dem Vertrag weder hin noch wurde die Höhe dieser Kosten vertraglich vereinbart.
- b) Ein Darlehensvertrag ist zudem nach ungarischen Recht auch dann nichtig, wenn die Bank sich das Recht vorbehält die Kreditkosten einseitig anzupassen, aber die entsprechende Preisanpassungsklausel eine objektive Nachprüfung der Preisanpassung nicht zulässt.² Die vereinbarte Preisanpassungsklausel ist zu allgemein. Die objektive Nachprüfung der Preisanpassungen sei aufgrund der Faktoren „Marktlage“ oder „Zinsniveau“ nicht möglich.
Die Klägerin beantragt die Zwangsvollstreckung für unzulässig zu erklären.

2. Die Bank

- Die Bank beantragt die Wirksamkeit des Darlehensvertrages rückwirkend wiederherzustellen und anschließend die Klage abzuweisen.
- Die Bank räumt sowohl ein, dass die Kosten für den Währungsumtausch in dem Darlehensvertrag versteckt sind, als auch, dass die Preisanpassungsklausel eine objektive Nachprüfung nicht zulässt. Dafür sei die Klägerin aber bereits entschädigt worden.
- Mit der Vollstreckungsabwehrklage würde die Klägerin nur noch das Ziel verfolgen, sich auch von den Mehrkosten aufgrund des drastischen Kursanstieges der Schweizer Währung zu befreien. Der Darlehensvertrag verpflichtet die Klägerin aber das Währungsrisiko zu tragen. Die Feststellung der Nichtigkeit

1 S. § 213 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. CXII/1996.

2 S. § 213 Abs. 1 lit. d) des Gesetzes Nr. CXII/1996.

des Darlehensvertrages würde die Klägerin in rechtswidriger Weise von dem Währungsrisiko befreien.

- Nach Rechtsauffassung der Bank sei die Klägerin zur Tragung des Währungsrisikos durchaus verpflichtet:
- a) Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 30. April 2014 (Kásler und Káslerné Rábai)³ verstößt die Regelung über die einseitige Festlegung der An- und Verkaufskurse gegen Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG⁴ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. Die Klausel ist nicht klar und verständlich abgefasst, weil die Darlehensnehmerin daraus die wirtschaftlichen Folgen der Heranziehung der An- und Verkaufskurse bei der Berechnung der geschuldeten Rückzahlungen und damit die Gesamtkosten des Darlehens nicht einschätzen kann.⁵ Folglich konnte diese Klausel nicht Teil des Darlehensvertrages werden. Die Bank erhob die versteckten Kosten für die Währungsumrechnung ohne vertragliche Grundlage. Die Rechtsfolge davon sei, die Pflicht der Bank, diese versteckten Kosten der Klägerin zu erstatten. Demnach könne sich die Klägerin nicht auf die Nichtigkeit des gesamten Darlehensvertrages berufen. Das nationale Recht⁶ komme erst gar nicht zur Anwendung.
 - b) Nach dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 30. April 2014 (Kásler und Káslerné Rábai)⁷ ist das nationale Gericht berechtigt der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel dadurch abzuhelpen, dass es sie durch eine dispositive Vorschrift des nationalen Rechts ersetzt. Wenn die Regelung über die einseitige Festlegung der An- und Verkaufskurse entfällt, dann bleibt die Frage offen, nach welchem Mechanismus die Umrechnung der Zahlungen während der Laufzeit des Vertrages erfolgen sollen. Ohne eine entsprechende Regelung wäre der Vertrag undurchführbar. Diese Lücke des Vertrages kann das zuständige Gericht dadurch schließen, dass sie eine Regelung in den Darlehensvertrag rückwirkend einfügt, wonach bei der Umrechnung der Zahlungen die Referenzkurse der ungarischen Nationalbank anzuwenden seien. Durch die Ergänzung des Vertrages bliebe der Darlehensvertrag durchführbar und könne damit seine Wirksamkeit gewahrt werden.
 - c) Nach der Leitentscheidung des Obersten Gerichts der Republik Ungarn („Kúria“) vom 16.12.2013⁸ müssen die Gerichte die Wirksamkeit von Darlehensverträgen rückwirkend wiederherstellen, wenn die Banken die einseitige Festlegung der An- und Verkaufskurse vereinbart haben. Leitentscheidungen des Obersten Gerichts dienen dafür, um die Rechtsprechung der Gerichte zu vereinheitlichen. Demzufolge ist das zuständige Gericht gesetzlich verpflichtet

3 EuGH, Rs. C-26/13 (Kásler), ECLI:EU:C:2014:282.

4 ABl. EG 1993 L 95/29.

5 EuGH, Rs. C-26/13 (Kásler), ECLI:EU:C:2014:282, Rn 74.

6 § 213 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes Nr. CXII/1996.

7 EuGH, Rs. C-26/13 (Kásler), ECLI:EU:C:2014:282.

8 Kúria, Nr. 6/2013 PJE.

die Vorgaben der Leitentscheidung zu befolgen. Das Gericht müsse den Darlehensvertrag durch sein Urteil rückwirkend ändern. Ein abweichendes Urteil würde gegen die Verbindlichkeit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts verstoßen.

- d) Das ungarische Parlament hat mit den Gesetzen Nr. XXXVIII/2014, Nr. XL/2014 und Nr. LXXVII/2014 sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten allgemeinverbindlich entschieden. Diese Gesetze verpflichteten die Banken die Schuldner für versteckte Kosten (Kosten für den Währungsumtausch) und für die unberechtigten Preisanpassungen zu entschädigen. Gleichzeitig verpflichten diese Gesetze die Klägerin, die Mehrkosten aufgrund des drastischen Kursanstieges der Schweizer Währung zu tragen. Das Gericht ist verpflichtet die Gesetze anzuwenden. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die allgemeinverbindlichen Festlegungen des Parlaments im Zusammenhang mit Verbraucherstreitigkeiten. Sollte das Gericht die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklären, dann würde das Urteil gegen die aktuelle Gesetzeslage verstoßen.

III. Die Vorlagefragen des Gerichts

Der ungarische Amtsrichter stellt im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH folgende Fragen an den Gerichtshof der Europäischen Union:

- 1. Ist das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-26/13 dahin auszulegen, dass das nationale Gericht die Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbrauchervertrag auch dann abhelfen kann, wenn die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Vertrags dem Verbraucher wirtschaftlich zum Nachteil gereichen würde?**

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes der Republik Ungarn bedeutet die Entscheidung des Gerichtshofes, dass nationale Gerichte verpflichtet sind entfallene Vertragsklauseln mit einer dispositiven Vorschrift des nationalen Rechts mit rückwirkender Geltung zu ersetzen und dadurch für die Durchführbarkeit des Vertrages zu sorgen.

Die Auslegung des Obersten Gerichts widerspricht den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin. Die Klägerin ist Verbraucher. Nach Art. 169 Abs. 1 AEUV leistet die Union einen Beitrag zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher. Im vorliegenden Fall klagt die Klägerin gegen ihre Bank offensichtlich mit der Absicht sich von den Pflichten des Darlehensvertrages zu befreien. Es geht vor allem um die Pflicht zur Tragung der Mehrkosten aufgrund des Währungsrisikos.

Die Bank hat gegen wichtige nationale Verbraucherschutzvorschriften verstoßen.⁹ Diese Verstöße bieten der Klägerin überzeugende Argumente, um die Gültigkeit ihres Kreditvertrages als Ganzes in Frage zu stellen. Die Nichtigkeit des Darlehensvertrages ist vorteilhaft für den Schuldner eines Fremdwährungskredites. Denn bei dieser Art von Krediten liegt das Währungsrisiko beim Verbraucher. Wenn aber ein Kreditvertrag nichtig ist, dann fällt das Währungsrisiko auf den Kreditgeber zurück. Es steht also im wirtschaftlichen Interesse der Klägerin den Darlehensvertrag für nichtig zu erklären, weil sie dadurch von den Mehrkosten befreit wird. Dagegen verletzt die rückwirkende Ergänzung des Darlehensvertrages die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin.

Zudem erscheint es fraglich, ob die rückwirkende Ergänzung von privatrechtlichen Verträgen mit dem Grundsatz des Fairen Verfahrens vereinbar ist. Die Bank verstieß zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen damals geltendes Recht, weil sie die Kosten für den Währungsumtausch versteckt und die Preisanpassungsklausel zu allgemein formuliert hat. Die Rechtsfolge dieser Rechtsverletzungen ist nach nationalem Recht die Nichtigkeit des Darlehensvertrages.¹⁰ Dagegen bewirkt die rückwirkende Veränderung des Vertragsinhaltes, dass diese Rechtsverletzungen gerichtlich geheilt werden. Es ist fraglich, ob es mit der Rolle der Gerichte in einer Demokratie vereinbar ist, dass sie zugunsten einer Partei in das Vertragsverhältnis eingreifen.

2. Ist es mit den Grundwerten der EU vereinbar, dass der Gesetzgeber eines Mitgliedstaates durch ein Gesetz in die privaten Rechtsverhältnisse der Bürger eingreift?

Die Gesetze Nr. XXXVIII/2014, Nr. XL/2014 und Nr. LXXVII/2014 des ungarischen Parlaments enthalten Regelungen, welche zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien eines Fremdwährungskreditvertrages neu festlegen. Diese neuen Gesetze haben die umstrittenen Klauseln aus dem Darlehensvertrag entfernt und das Währungsrisiko auf die Klägerin übertragen. Die Klägerin wurde für die versteckten Kreditkosten und für die unberechtigten Preisanpassungen entschädigt. Aber im Gegenzug verlor sie ihr Recht sich von den Mehrkosten aufgrund des Währungsrisikos dadurch zu befreien, dass sie sich auf die Nichtigkeit des Darlehensvertrages beruft.

Im Hinblick auf die Grundwerte der Europäischen Union (Art. 47 GRC, Art. 6 EMRK) erscheint es fraglich, ob das Parlament eines Mitgliedstaates berechtigt ist durch Gesetze in die privaten Rechtsverhältnisse der Bürger einzugreifen. Die rechtliche Möglichkeit private Rechtsverhältnisse durch Gesetze zu verändern könnte gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung verstoßen.

⁹ S. § 213 Abs. 1 lit. c) und d) des Gesetzes Nr. CXII/1996.

¹⁰ S. § 213 Abs. 1 lit. c) und d) des Gesetzes Nr. CXII/1996.

Streitigkeiten über den Inhalt von privaten Rechtsverhältnissen zu entscheiden, ist Aufgabe der Judikative. Im Rahmen von Gerichtsverhandlungen müssen die Justizgrundrechte wie z.B. das Recht auf rechtliches Gehör, das Recht auf einen unabhängigen Richter und das Recht auf Rechtsmittel gewährleistet werden. Die Gesetzgebung ist ein Verfahren in dem die Justizgrundrechte nicht gewährleistet werden können. Die Mitglieder des Parlaments sind keine unabhängigen Richter. Die Streitparteien werden nicht angehört und gegen Gesetze kann auch keine Revision eingelegt werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Legislative über Rechtsstreitigkeiten „allgemeinverbindlich“ zu entscheiden. Demzufolge dürfe der Gesetzgeber darüber keine Gesetze erlassen, wer die Mehrkosten aufgrund des drastischen Kursanstiegs der Schweizer Währung zu tragen hat.

3. Ist eine sog. „Leitentscheidung“ mit den Grundwerten der Europäischen Union vereinbar?

Das Oberste Gericht der Republik Ungarn hat mehrere sog. „Beschlüsse zur Wahrung der Rechtseinheit in Zivilsachen“ (kurz: Leitentscheidungen) erlassen.¹¹

Diese Leitentscheidungen enthalten verbindliche Vorgaben für die Gerichte, wie sie bestimmte Sachverhalte zu entscheiden haben.

Leitentscheidungen werden durch einen speziellen Senat „zur Wahrung der Rechtseinheit“ des Obersten Gerichts beschlossen. Die Mitglieder des Senats werden von den Leitenden Richtern des Obersten Gerichts ad-hoc ausgewählt. Ein Geschäftsverteilungsplan existiert nicht. Der Senat verhandelt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Betroffenen haben weder das Recht gehört zu werden, noch können sie gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen. Die Gerichte sind gesetzlich gezwungen die Leitentscheidungen zu befolgen.

Es erscheint fraglich, ob der Rechtsakt der Leitentscheidung mit den Grundwerten der Europäischen Union (Art. 47 GRCh, Art. 6 EMRK) vereinbar ist. Das Verfahren lässt alle wesentlichen Verfahrensgarantien außer Acht, welche in einem Fairen Prozess von besonderer Bedeutung sind.

Sog. „Leitentscheidungen“ waren Teil der Rechtskultur der DDR.¹² Sie wurden im Rahmen der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten abgeschafft.

11 Kúria, Urteil v. 16. Dezember 2013 – Leitungsentscheidung 6/2013 PJE; Kúria, Urteil v. 16. Juni 2014 – Leitungsentscheidung 2/2014 PJE; Kúria, Urteil v. 6. Juni 2016 – Leitungsentscheidung 1/2016 PJE.

12 S. H. *Henrichs/A. Kremer/B. Hücke*, Ehemalige DDR-Richter als Richter im geeinten Deutschland? – Materialien zur Orientierung bei der Beantwortung einer schwierigen Frage, NJW 1991, S. 449; R. *Beckert*, Gegenwärtiger Status des Obersten Gerichts der DDR, Deutsch-Deutsche Rechtszeitschrift (DtZ) 1990, S. 204; oder R. *Wassermann*, Ein epochaler Umbruch: Probleme der Wiedervereinigung, 1991, Blaue Aktuelle Reihe Band 22, S. 147 ff.

Nach Ansicht der Venedig Kommission verletzen Leitentscheidungen die Unabhängigkeit der Richter.¹³ Mit deren Unabhängigkeit ist es nicht vereinbar, dass Richter zu einer bestimmten Auslegung und Anwendung der Gesetze gezwungen werden. In einem Rechtsstaat kann die Einheitliche Rechtsprechung durch Transparenz der Urteile erreicht werden.

IV. Fazit

Die Rechtssache C-118/17 bietet einen Einblick in die Arbeit der ungarischen Gerichte.

Der Budapester Amtsrichter wirft grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Justiz auf.

Der EuGH hat zum ersten Mal die Gelegenheit die Rechtsprechung eines Mitgliedstaates an den Grundwerten der Union zu messen.

13 Venedig Kommission, Gutachten v. 19. März 2012 – 663/2012, Opinion on Act CLXII of 2011 on the Legal Status and Remuneration of Judges and Act CLXI of 2011 on the Organisation and Administration of Courts of Hungary, Rn. 69-75.